

OUT-OF-AFRICA

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen

(Stand 02/2015)

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Die Reiseanmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages. Die Anmeldung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich geschehen. Der Anmelder haftet gesamtschuldnerisch neben den Teilnehmern für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen mit angemeldeter Teilnehmer, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärungen übernommen hat.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Kunden oder, sofern die Buchung eine Bearbeitungszeit erfordert, mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch Out of Africa zustande.

2. Vermittlung fremder Leistungen

- 2.1 Out of Africa bietet die in der Flugdatenbank enthaltenen Flüge regelmäßig als Vermittler fremder Leistungen an und hat daher bei der Buchung lediglich die Stellung eines Vermittlers.
- 2.2 Die Rechte und Pflichten des Reiseteilnehmers gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung ergeben sich aus den mit diesem getroffenen Vereinbarung, insbesondere dessen Geschäfts- oder Beförderungsbedingungen.
- 2.3 Die Rechte und Pflichten von Out of Africa ergeben sich aus diesen Geschäftsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

3. Zahlung

- 3.1 Rechnungen von Out of Africa sind, insbesondere bei der Vermittlung von Flugreisen sofort zur Zahlung fällig.
- 3.2 Nach Vertragsschluss und Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB wird bei von Out of Africa veranstalteten Pauschalreisen und Einzelleistungen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Im Übrigen gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.
- 3.3 Die Restzahlung wird spätestens nach Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.
- 3.4 Wird die Anzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Out of Africa ist berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn innerhalb von weiteren 10 Tagen nach der Mahnung kein Zahlungseingang erfolgt.

4. Leistungen und Preise bei eigenveranstalteten Reisen

- 4.1 Die Leistungsverpflichtung von Out of Africa ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der

Reiseausschreibung nach Maßgabe der darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Ausreisegebühren. Diese sind vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten.

- 4.2 Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für Out of Africa grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Out of Africa behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben vorzunehmen, über die Out of Africa den Kunden vor Buchungen informieren wird.
- 4.3 Leistungsträger (zum Beispiel Hotels oder Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von Out-of-Africa nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von Out of Africa hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder dem bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 4.4 Orts- und Hotelprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern sind für Out of Africa nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von Out of Africa gemacht wurden.
- 4.5 Anschluss Beförderungen per Bahn/Bus/ Mietwagen sind vom Reisenden selbst zu organisieren bzw. zu buchen. Auf Wunsch ist Out of Africa bereit, entsprechende Beförderung bzw. Anmietungen zu vermitteln.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Out of Africa nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

- 5.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Out of Africa ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Out of Africa behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Änderung von Wechselkursen oder der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie etwa Hafen- oder Flughafengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Wechselkursveränderung bzw. der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. 5.4 Nachträgliche Preisänderungen darf Out of Africa bei eigenveranstalteten Reisen nur dann vornehmen, wenn zwischen Buchungsdatum und Antritt der Reise vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Out of Africa den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen ab dem 20 Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Out of Africa in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Out of Africa über die Preiserhöhung geltend zu machen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, erhält er an Out of Africa bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet. Dies gilt auch im Fall der zulässigen Absage der Reise durch Out of Africa.

6. Rücktritt und Kündigung durch Out of Africa

- 6.1 Out of Africa kann bis drei Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Out of Africa ist insoweit verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ist, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
- 6.2 Out of Africa kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Reisetilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Out of Africa nachhaltig stört oder wenn sich der Reisetilnehmer in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Out of Africa, behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muß jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von Out-of-Africa bestimmten Mitarbeiter/innen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von Out of Africa in diesen Fällen wahrzunehmen.
- 6.3 Tritt Out of Africa vom Vertrag zurück oder wird die Reise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl abgesagt, so ist der Kunde berechtigt, eine gleichwertige Ersatzreise zu verlangen, wenn Out-of-Africa in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Anderenfalls erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 25,00 zurück.
- 6.4 Out of Africa ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde den Reisepreis nicht innerhalb der in der Reiseanmeldung oder Buchungsbestätigung bezeichneten Frist bezahlt hat. Im Falle des Rücktritts kann Out of Africa Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird eine von Out of Africa veranstaltete Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (zum Beispiel durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Terrorismus etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann Out of Africa oder der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann Out of Africa für die bereits erbrachten oder zur Beendigung

der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist Out of Africa verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Rücktritt durch den Kunden

- 8.1 Der Kunde kann grundsätzlich jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Eine Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Out of Africa.
- 8.2 Bei von Out of Africa vermittelten Reisen gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.
- 8.3 In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden bei von Out of Africa veranstalteten Reisen steht Out-of-Africa wegen der besonderen lokalen Bedingungen insbesondere in Südafrika folgende pauschale Entschädigung - jeweils pro Person - zu:
- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 35 %, mindestens jedoch € 35,00;
 - vom 29. bis zum 15. Tag: 50 %;
 - vom 14. bis zum 8. Tag: 70 %;
 - vom 7. bis zum 1. Tag: 90 %;
 - bei Nichterscheinen: 100 %

Die gleichen Rücktrittskosten gelten, wenn der Kunde nicht rechtzeitig zur Reise erscheint oder wegen Fehlens von Reisedokumenten die Reise nicht antreten kann.

- 8.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist

9. Obliegenheiten des Kunden

- 9.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mangelanzeige durch den Kunden ist bei von Out of Africa veranstalteten Reisen dahingehend konkretisiert, daß der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von Out-of-Africa eingesetzten Reiseleitung oder einer zur Entgegennahme von Beschwerden bestimmten Person anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die ihn obliegende Mangelanzeige unverschuldet unterbleibt
- 9.2 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Aufstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Im Übrigen gelten die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens.
- 9.3 Der Reisende ist verpflichtet, die Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaften zu beachten, insbesondere die Eincheckzeiten (Zeitpunkt des Eintreffens am Flugschalter) einzuhalten sowie, insbesondere bei Sonder- und Charterflügen, sich

Rück- und Weiterflüge von der Gesellschaft innerhalb der von dieser angegebenen Frist rückbestätigen zu lassen. Bei Nichterhaltung dieser Obliegenheiten des Kunden droht ein Verlust des Beförderungsanspruches ohne Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung des Flugpreises.

- 9.4 Der Reisende ist verpflichtet, sich selbst rechtzeitig über die Einreisebestimmungen der angeflogenen Ziele bzw. Transitländer zu erkundigen.
- 9.5 Der Reisende ist verpflichtet, Mängel der Vermittlungsleistungen von Out of Africa unverzüglich anzuzeigen und Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Unterbleibt diese Anzeige schuldhaft, fallen jedwede Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag.

10. Gewährleistung bei eigenveranstalteten Reisen.

- 10.1 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Out of Africa innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem, Out of Africa erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Out of Africa oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.
- 10.2 Ist von Out of Africa keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Out-of-Africa direkt und unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit Out of Africa kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse, Telefon/Telefaxnummer, Email-Adresse aufgenommen werden.
- 10.3 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs 1. BGB, reisevertrags-rechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit Out of Africa abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von Out of Africa erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber Vetos geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur schriftlich gegenüber Out of Africa unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen.
- c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.
- 10.4 Es wird darauf hingewiesen, daß die vorstehend behandelten Rechte und Obliegenheiten des Reisenden im gesetzlichen Umfang (siehe hierzu §

651b, 651e, 651g BGB) auch dann gelten, wenn die vorliegenden Reisebedingungen im Einzelfall nicht Vertragsinhalt werden.

11. Paß, Visa, Zoll, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 11.1 Out of Africa erteilt entsprechende Auskünfte nach allgemein zugänglichen Unterlagen, allerdings ohne spezielle Erkundigungspflicht und davon ausgehend, daß der Kunde deutscher Staatsbürger ist und keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Pässeintragungen, Flüchtlingsausweis etc.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie Out of Africa nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.
- 11.2 Out of Africa ist zur Beschaffung von Visa oder sonstigen Unterlagen nicht verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11.3 Out of Africa wird den Kunden vor Vertragsabschluss vor etwaigen Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.
- 11.4 Soweit Out of Africa ihrer Hinweispflicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der Kunde zur Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation durch Out of Africa bedingt sind.
- 11.5 Wenn Out of Africa im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, besteht auch dann keine Haftung für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, daß die Verzögerung zu vertreten war.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 Die vertragliche Haftung von Out of Africa für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für Verletzung vor, neben oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- a) es sich um eine von Out of Africa veranstaltete Reise handelt,
- b) ein Schaden von Out of Africa weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- c) Out of Africa für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2 Out of Africa haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit vermittelten Fremdleistungen (z.B. Flüge). Dies gilt insbesondere für die Beförderung bei Anreise mit der Deutschen Bahn/Bus. Dann haftet nicht Out of Africa für die Erbringung von Beförderungsleistungen, sondern das befördernde Unternehmen entsprechend den jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- 12.3 Die Angaben in der Flugdatenbank beruhen auf den Angaben der Fluggesellschaft bzw. des Anbieters der Flüge. Out of Africa übernimmt hierfür keinerlei

Haftung.

- 12.4 Out of Africa haftet nicht für die tatsächliche Verfügbarkeit der in der Flugdatenbank enthaltenen Termine, Routen und Preise. Dies gilt nicht, soweit Out of Africa fehlerhafte oder unrichtige Angaben bekannt waren oder bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt hätten bekannt werden müssen. Insoweit ist die Haftung von Out of Africa jedoch auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt.

13. Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

- 13.1 Ansprüche des Kunden gegenüber Out-of-Africa, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung von Out of Africa, verjähren nach sechs Monaten. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Out of Africa die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 13.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.
- 13.3 Der Kunde kann Out of Africa nur am Sitz ihrer Niederlassung in Hamburg verklagen.
- 13.4 Dem Vertragsverhältnis liegt deutsches Recht zugrunde.
- 13.5 Für Klagen von Out of Africa gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Niederlassung von Out of Africa in Hamburg maßgebend.
- 13.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 13.7 Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand von 02/2015. Änderungen und Irrtum bleiben vorbehalten.

Out of Africa

Inhaber:
Thorsten Brettner & Christian Tausch GbR

Pastorenstraße 12
20459 Hamburg
Tel: 040 / 881779 46
Fax: 040 / 881 779 47
E-mail: info@out-of-africa.net